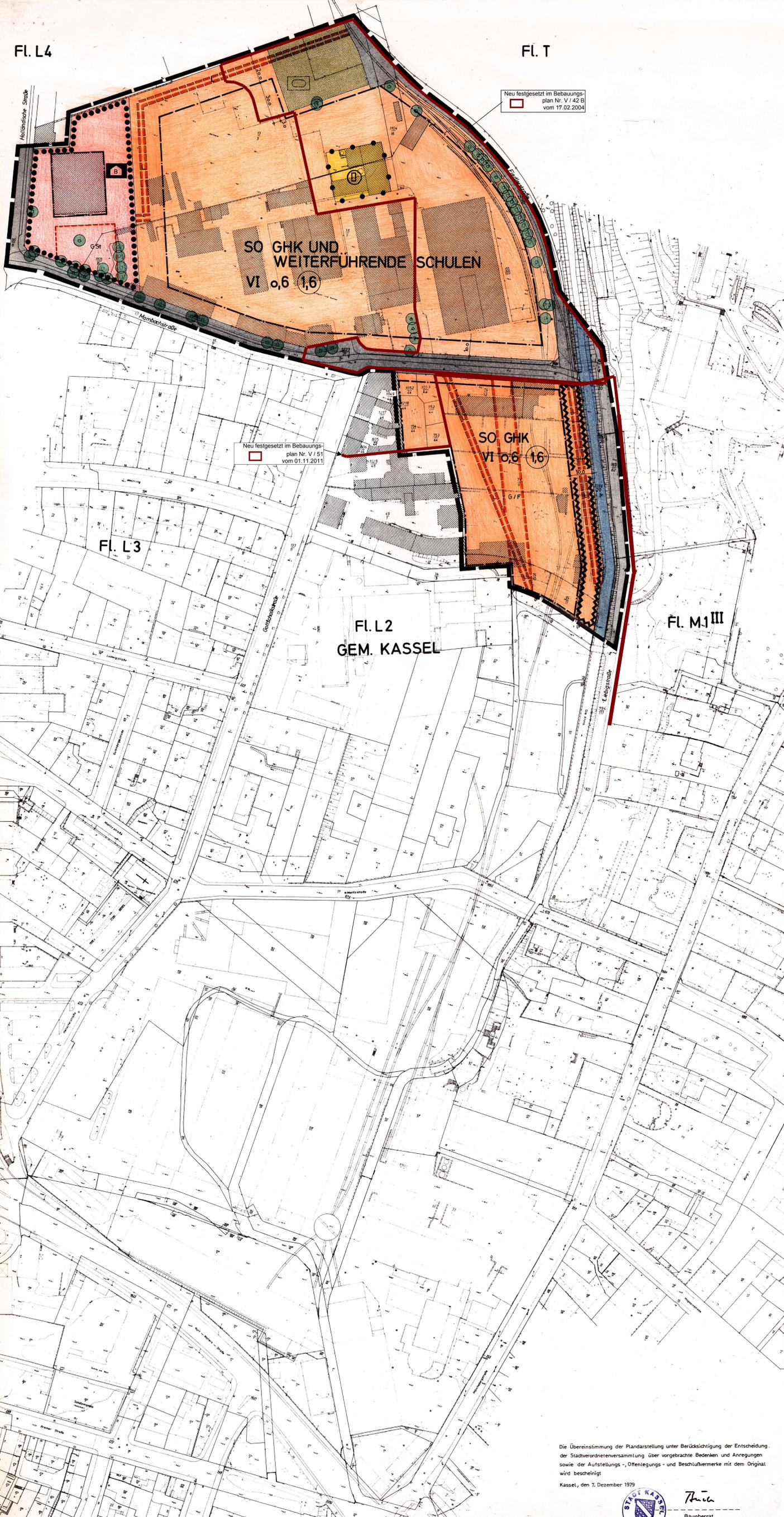


Fl. L4

Fl. T



Neu festgesetzt im Bebauungsplan Nr. V/42 B vom 17.02.2004

Neu festgesetzt im Bebauungsplan Nr. V/51 vom 01.11.2011

SO GHK UND WEITERFÜHRENDE SCHULEN  
VI o,6 1,6

SO GHK  
VI o,6 1,6

Fl. L2  
GEM. KASSEL

Fl. M1 III

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- Bestand, Grenzen, Sonstiges**
- Veränderte Bebauung
  - Zaun
  - Mauer
  - Kanalschacht
  - Stadtgrenze
  - Gemarkungsgrenze
  - Flurgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Höhenpunkt
- Art der baulichen Nutzung**
- WS Kleinsiedlungsgebiet
  - WR Reines Wohngebiet
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - MD Dorfgebiet
  - MI Mischgebiet
  - MK Kerngebiet
  - GE Gewerbegebiet
  - GI Industriegebiet
  - SW Wochenendhausgebiet
  - SO Sondergebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- Z III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
  - III Zahl der Vollgeschosse, zwingend
  - G Zusätzliches Garagengeschäft
  - 0,4 Grundflächenzahl
  - 27 Geschäftflächenzahl
  - 0,8 Baumassenzahl
  - 0 Offene Bauweise
  - Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
  - Nur Hausgruppen zulässig
  - 9 Geschlossene Bauweise
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen
- bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf**
- Schule
  - Kindergarten
  - Kirche
  - Bürgerhaus
- Grünflächen**
- Grünflächen
  - Parkanlage
  - Gärtnerisch genutzte Flächen
  - Dauerkleingärten
  - Friedhof
  - Sportplatz
  - Spielplatz
  - Bäume zu erhalten
  - Bäume zu pflanzen
- Versorgungsanlagen**
- Uniformstation
  - Wasserbehälter
  - Heizwerk
- Verkehrsräume**
- Stellenverkehrsflächen
  - Stellenbegrenzungslinie
  - Autobahnen, autobahnähnliche Straßen
  - Zulassungsverbot
  - Offentl. Parkflächen
  - Verkehrsgrün
  - Höhepunkte der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m u. NN
- Sonstige Flächennutzungen**
- Wasserflächen
  - Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für die Forstwirtschaft
- Sonstige Festsetzungen und Darstellungen**
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
  - St Ga Stellplätze, Garagen
  - GSI GGA Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
  - TGGa Tieggaragen, Gemeinschafts-Tieggaragen
  - WP Waschplatz
  - HOTEL Flächen für besondere bauliche Anlagen
  - Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
  - Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
  - Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
  - Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
  - Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen
  - Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
  - N Naturschutz L Landschaftsschutz
  - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
  - W Wasserschutzgebiet Ü Überschwemmungsgebiet
  - Q Quellenschutzgebiet
  - SAN Sanierungsgebiet
  - Flächen für Bahnanlagen
  - Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen

**Festsetzungen durch Text**

- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen der nach §173 Abs. 3 BBauG als Bebauungsplan weitergeführten Fluchtlinienspläne 329 festgestellt am 29.09.1902 590 16.04.1907 aufgehoben
- Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes V/9 außer Kraft.
- Das Leitungsrecht für den Mischwasserkanal, der ca 60m vom rechten Ahnbacher entfernt liegt, kann entfallen, wenn alle angeschlossenen Grundstücke von der Mombachstraße bis zur Moritzstraße sich in einer Hand befinden.
- Die Ufer des Ahnbaches sind freizulegen und als Teil des Grünzugs zu gestalten.
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mindestens zu 50% als Grünfläche zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.
- Das Wegenetz innerhalb des Hochschulgebietes ist entsprechend dem internen Bedarf (Fußwegeverbindungen, Fahrverbindungen, ruhender Verkehr) in das städtische Gefüge einzubinden. Dabei ist die Durchlässigkeit der Hauptwegverbindungen von der Mombachstraße zur Moritzstraße, die gleichzeitig der Durchlüftung des Gebietes dient, durch Schaffung von Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit auf der im Plan festgesetzten Fläche sicherzustellen. Ausnahmeweise kann eine Verschönerung der zu belastenden Fläche zugelassen werden, wenn a) ein Gesamtkonzept für die bauliche Nutzung vorliegt und b) die Größe der Fläche insgesamt nicht verringert wird c) die Verknüpfung mit der Umgebung an den angegebenen Punkten erhalten bleibt.
- Alle Bäume mit einem Stammumfang von > 20cm sind grundsätzlich zu erhalten. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn die Anordnung baulicher Anlagen in einem Gesamtbebauungskonzept dies nachweislich erfordert. In diesen Fällen ist entsprechender Ersatz zu schaffen.
- Im Bereich der erforderlichen Stellplätze ist pro 6 Stellplätze ein Baum zu pflanzen und zu unterhalten.

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartennetz durch das Stadtmessungsamt (Wern. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.)

Kassel, den 15. April 1976  
Stadtmessungsamt  
Kassel, den 15. April 1976  
Stadtmessungsamt

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 21 (1) 6) des Bundesbaugesetzes am 16. 6. 1976  
Kassel, den 15. April 1976  
Stadtmessungsamt  
Kassel, den 15. April 1976  
Stadtmessungsamt

Hat öffentlich ausliegen gemäß § 2 (6) BBauG vom 26.7.1976 bis einschließlich 24.9.1976  
Kassel, den 21. Juli 1976  
Stadtmessungsamt  
Kassel, den 21. Juli 1976  
Stadtmessungsamt

Als Sitzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 3.12.1979  
Kassel, den 3. Dezember 1979  
Stadtmessungsamt  
Kassel, den 3. Dezember 1979  
Stadtmessungsamt

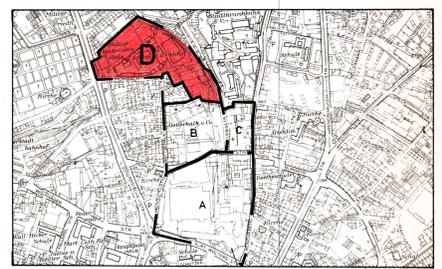
**GENEHMIGT**

mit Verfügung vom 7.1.1980  
III/3c-III/3d-61d 04-01 (01)

Kassel, den 7. Januar 1980  
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT  
Im Auftrag

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortsüblich bekanntzumachen  
Kassel, den 8. Januar 1980  
Stadtmessungsamt  
Kassel, den 8. Januar 1980  
Stadtmessungsamt

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 2 vom 11.1.1980. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden  
Kassel, den 11. Januar 1980  
Stadtmessungsamt  
Kassel, den 11. Januar 1980  
Stadtmessungsamt



**STADT KASSEL**  
BEBAUUNGSPLAN  
GESAMTHOCHSCHULE  
AM HOLLÄNDISCHEN PLATZ

MASSTAB 1:1000  
V/32 D

Die Übereinstimmung der Plandarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlusvermerke mit dem Original wird bescheinigt

Kassel, den 7. Dezember 1979



**Rechtsgrundlagen:**  
Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)  
Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)  
Heilische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) und 14.7.1977 (GVBl. S. 319)  
Planzeichenvorordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)  
Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBl. S. 102)